

LANDESARBEITSKREIS CHRISTLICH DEMOKRATISCHER JURISTEN

Baden-Württemberg

VORSTANDBESCHLUSS

26. Januar 2019

CDU-Juristen fordern: Strafrahen der Körperverletzungsdelikte anheben

Die CDU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Strafrahen der Körperverletzungsdelikte angehoben werden.

Begründung:

Die Berichte in den Medien über Körperverletzungsdelikte mit Messern, über Angriffe durch Gruppen gegen Rettungskräfte oder gegen Unbeteiligte auf öffentlichen Plätzen und in Bahnen sowie über rassistisch motivierte Taten reißen nicht ab. Diese Delikte stellen einen schwerwiegenden Eingriff in den persönlichen Lebensbereich von Bürgern dar, der neben den körperlichen und psychischen Folgen auch eine massive Schädigung des Sicherheitsgefühls zur Folge haben kann. Bereits hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, über eine Erhöhung des Strafrahens für Körperverletzungsdelikte nachzudenken. Den höchstpersönlichen Rechtsgütern, wie die körperliche Unversehrtheit, muss gegenüber materiellen Rechtsgütern wie Eigentum und Vermögen ein größeres Gewicht verliehen werden.

Bei den Sexualstraftaten wurden diese Aspekte im 50. StÄG mit Wirkung zum 10.11.2016 berücksichtigt und die Strafrahen erweitert. Nach § 177 Abs. 7 des Strafgesetzbuches (StGB) ist eine Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren vorgesehen, wenn der Täter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt oder sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden. Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet, § 177 Abs. 8 StGB. Dabei ist der Tatbestand des Verwendens bereits dann verwirklicht, wenn die Waffe nur zur Bedrohung des Opfers eingesetzt wird.

Eine ähnliche Gestaltung enthält der Tatbestand des schweren Raubes. Auch in § 250 StGB sieht das Gesetz für das Beisichführen von Waffen eine Mindeststrafe von drei Jahren und für das Verwenden von Waffen, auch nur zum Zweck der Bedrohung, eine Mindeststrafe von fünf Jahren vor.

Schließlich sieht § 30a des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) eine Mindeststrafe von fünf Jahren vor, wenn der Täter eine Waffe bewusst gebrauchsbereit in der Weise bei sich hat, dass er sich ihrer jederzeit bedienen kann. Eine Verwendungsabsicht ist nicht erforderlich.

Vor diesem Hintergrund sind die Strafraumen der §§ 223 ff. StGB nicht mehr haltbar.

Der LACDJ Baden-Württemberg schlägt daher folgende Änderungen vor:

§ 223 Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 224 Gefährliche Körperverletzung

(1) Wer die Körperverletzung

1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,
2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,
3. mittels eines hinterlistigen Überfalls,
4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder
5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 225 Mißhandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,

quält oder roh mißhandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder

2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung

bringt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu 10 Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf nicht unter einem Jahr zu erkennen.

§ 226 Schwere Körperverletzung

(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, daß die verletzte Person

1. das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,

2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder

3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt,

so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(2) Verursacht der Täter eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

Der LACDJ ist ein Zusammenschluss von Juristen des Landes, die Mitglieder der CDU sind oder dieser nahe stehen und deren Programm und Ziele zu fördern bereit sind. Der LACDJ unterstützt und berät die baden-württembergische CDU bei rechts- und justizpolitischen Themen und trägt so zur Meinungsbildung bei. Es findet sich das breite Spektrum der juristischen Berufsgruppen wie Richter, Staats- und Rechtsanwälte sowie Unternehmensjuristen und Beamte im Land wieder.